

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

	<i>I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
★	<b>Verordnung (EWG) Nr. 1567/84 des Rates vom 4. Juni 1984 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Veredelungsarbeiten an bestimmten Spinnstoffen im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft</b>	1
★	<b>Verordnung (EWG) Nr. 1568/84 des Rates vom 4. Juni 1984 zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3/84 zur Einführung eines Verfahrens des innergemeinschaftlichen Verkehrs mit Waren, die zum vorübergehenden Gebrauch aus einem Mitgliedstaat in einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten versandt werden</b>	5
★	<b>Verordnung (EWG) Nr. 1569/84 des Rates vom 4. Juni 1984 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Polyesterfolien der Tarifstelle ex 39.01 C III a) des Gemeinsamen Zolltarifs</b>	8
★	<b>Verordnung (EWG) Nr. 1570/84 des Rates vom 4. Juni 1984 zur vorübergehenden vollständigen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung und der Instandsetzung von Luftfahrzeugen</b>	11
	Verordnung (EWG) Nr. 1571/84 der Kommission vom 6. Juni 1984 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	12
	Verordnung (EWG) Nr. 1572/84 der Kommission vom 6. Juni 1984 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	14
	Verordnung (EWG) Nr. 1573/84 der Kommission vom 6. Juni 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	16
	Verordnung (EWG) Nr. 1574/84 der Kommission vom 6. Juni 1984 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	18
	Verordnung (EWG) Nr. 1575/84 der Kommission vom 6. Juni 1984 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	20

★ <b>Verordnung (EWG) Nr. 1576/84 der Kommission vom 4. Juni 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 500/84 über die Aufteilung der für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika festgesetzten Einfuhrkontingente</b> . . . . .	22
★ <b>Verordnung (EWG) Nr. 1577/84 der Kommission vom 6. Juni 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 977/84 über den Verkauf auf dem Binnenmarkt von 142 600 Tonnen zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76</b> . . . . .	24
Verordnung (EWG) Nr. 1578/84 der Kommission vom 6. Juni 1984 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der griechischen Interventionsstelle . . . . .	25
Verordnung (EWG) Nr. 1579/84 der Kommission vom 6. Juni 1984 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind . . .	27
Verordnung (EWG) Nr. 1580/84 der Kommission vom 6. Juni 1984 zur Aufhebung des bei der Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Griechenland in die Gemeinschaft der Neun anzuwendenden Berichtigungsbetrags . . . . .	30
Verordnung (EWG) Nr. 1581/84 der Kommission vom 6. Juni 1984 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe und Wiedereinführung des Präferenzzolls bei der Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in der Türkei . . . . .	31
Verordnung (EWG) Nr. 1582/84 der Kommission vom 6. Juni 1984 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Spanien . . .	32
Verordnung (EWG) Nr. 1583/84 der Kommission vom 6. Juni 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker . . . . .	33
Verordnung (EWG) Nr. 1584/84 der Kommission vom 6. Juni 1984 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Hauptdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1880/83 durchgeführte 46. Teilausschreibung . . . . .	34
Verordnung (EWG) Nr. 1585/84 der Kommission vom 6. Juni 1984 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Ergänzungsdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1881/83 durchgeführte sechste Teilausschreibung . . . . .	35
Verordnung (EWG) Nr. 1586/84 der Kommission vom 6. Juni 1984 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Rohzucker für die im Rahmen der Ergänzungsdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1883/83 durchgeführte sechste Teilausschreibung . . . . .	36
Verordnung (EWG) Nr. 1587/84 der Kommission vom 6. Juni 1984 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse . . . .	37
Verordnung (EWG) Nr. 1588/84 der Kommission vom 6. Juni 1984 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor . . . . .	39
Verordnung (EWG) Nr. 1589/84 der Kommission vom 6. Juni 1984 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor . . . . .	42

Verordnung (EWG) Nr. 1590/84 der Kommission vom 6. Juni 1984 zur Festsetzung der ab 7. Juni 1984 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren . . . . . 44

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Rat**

84/304/EWG :

★ **Beschluß des Rates vom 24. Mai 1984 zur Festlegung einer konzertierten Forschungsaktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Auswirkungen von Behandlungen und Vertrieb auf Qualität und Nährwert von Lebensmitteln . . . . . 46**

**Kommission**

84/305/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 18. Mai 1984 zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1176/84 eröffnete Ausschreibung für die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe . . . . . 49

84/306/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 18. Mai 1984 zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1175/84 eröffnete Ausschreibung für die Lieferung verschiedener Partien Butteroil als Nahrungsmittelhilfe . . . . . 51

84/307/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 18. Mai 1984 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Magermilchpulver für die 55. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 . . . . . 52

84/308/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 18. Mai 1984 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Sonderbeihilfe für Magermilchpulver für die 38. Einzelausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1844/77 . . . . . 53

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1567/84 DES RATES

vom 4. Juni 1984

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Veredelungsarbeiten an bestimmten Spinnstoffen im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft hat mit der Schweiz am 1. August 1969 eine Vereinbarung über den Textil-Veredelungsverkehr getroffen. In dieser Vereinbarung hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, am 1. September eines jeden Jahres ein jährliches zollfreies Gemeinschaftszollkontingent im Gesamtbetrag von 1 870 000 Rechnungseinheiten Wertzuwachs für aus Veredelungsvorgängen entstandene Waren zu eröffnen, das wie folgt aufgeteilt wird :

- a) 1 650 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs ;
- b) 143 000 Rechnungseinheiten für das Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsarbeiten) von Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs ;
- c) 77 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Waren der Tarifnummern 58.04, 58.05, 58.07, 58.08, 58.09 und 60.01 des Gemeinsamen Zolltarifs.

Um die Verwaltung dieses Zollkontingents zu erleichtern, wurde beschlossen, vorläufig nicht mehr jeder der vorgenannten drei Bearbeitungskategorien eine Kontingentsmenge zuzuweisen. Demnach ist für die Zeit vom 1. September 1984 bis 31. August 1985 das Zollkontingent gemäß der eingangs genannten Vereinbarung in ihrer geänderten Fassung zu eröffnen ; dabei sind die Verordnung (EWG) Nr. 2779/78 des Rates vom 23. November 1978 zur Verwendung der Europäischen Rechnungseinheit (ERE) in den den

Zollbereich betreffenden Rechtsakten<sup>(1)</sup>, insbesondere Artikel 2, und die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Ersetzung der Europäischen Rechnungseinheit durch die ECU in den Rechtsakten der Gemeinschaft<sup>(2)</sup> zu beachten.

Es muß insbesondere sichergestellt werden, daß alle Interessierten den gleichen, kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der für dieses Kontingent vorgesehene Zollsatz ohne Unterbrechung auf sämtliche Wiedereinfuhren der einem der vorgenannten Veredelungsvorgänge unterzogenen Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewendet wird. Der Gemeinschaftscharakter des Kontingents dürfte sich hinsichtlich der oben herausgestellten Grundsätze dadurch wahren lassen, daß bei der Regelung für die Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung des Kontingentsbetrags zwischen den Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Es scheint daher zweckmäßig, diese Aufteilung unter Berücksichtigung des im Rahmen der früheren bilateralen Abkommen durchgeführten Veredelungsverkehrs vorzunehmen, unbeschadet derjenigen Mitgliedstaaten, die sich früher dieser Art von Verkehr nicht bedient haben, zu eröffnenden Möglichkeiten. Um den Gemeinschaftscharakter des betreffenden Kontingents zu wahren, ist die Deckung des gegebenenfalls in diesen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs dadurch einzuplanen, daß es ihnen möglich ist, der Gemeinschaftsreserve gleichwertige Mengen zu entnehmen.

Um der möglichen Entwicklung des betreffenden Veredelungsverkehrs in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist es angebracht, den gesamten Kontingentsbetrag in Höhe von 1 870 000 ECU in zwei Raten zu teilen ; die erste Rate wird auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt ; die zweite Rate ist als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs dieser Mitgliedstaaten, die eine ihrer ursprünglichen Quoten

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1978, S. 5.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1.

ausgenutzt haben, sowie zur Deckung des gegebenenfalls in den übrigen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs an Veredelungsarbeiten, für die eine ursprüngliche Quote nicht zugeteilt wurde, bestimmt. Um den Interessenten in den einzelnen Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu geben, muß die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents verhältnismäßig hoch, nämlich auf 1 640 000 ECU festgesetzt werden.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast ganz ausgenutzt hat, auf die entsprechende Reserve eine zusätzliche Quote ziehen. Jeder Mitgliedstaat muß diese Ziehung vornehmen, sobald eine seiner zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt ist und soweit die Reserve dafür reicht. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem in der Lage sein muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer ursprünglichen Quote ein bedeutender Restbetrag übrig, so muß dieser Staat einen beträchtlichen Prozentsatz davon auf die entsprechende Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen verwendet werden könnte.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme betreffend die Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder getroffen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### Artikel 1

(1) Für die Zeit vom 1. September 1984 bis zum 31. August 1985 wird ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 1 870 000 ECU Wertzuwachs für Waren eröffnet, die im Rahmen folgender Veredelungsarbeiten gemäß der mit der Schweiz getroffenen Vereinbarung über den Textil-Veredelungsverkehr hergestellt wurden :

- a) Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs ;
- b) Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsarbeiten) von Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs ;

c) Veredelungsarbeiten an Waren der nachstehenden Tarifnummern des Gemeinsamen Zolltarifs :

- 58.04 Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnrn. 55.08 und 58.05 ;
- 58.05 Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnr. 58.06 ;
- 58.07 Chenillegarne ; Gimpen (andere als umspinnene Garne der Tarifnr. 52.01 und als umspinnene Garne aus Roßhaar) ; Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware ; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen ;
- 58.08 Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert ;
- 58.09 Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert ; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv ;
- 60.01 Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert.

(2) Für die Anwendung dieser Verordnung gelten als :

a) „Veredelungsarbeiten“ :

- im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a) und c) : das Bleichen, Färben, Bedrucken, Beflocken, Imprägnieren, Appretieren und andere Arbeiten, die das Aussehen oder die Qualität, nicht aber die Natur der Ware verändern ;
- im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b) : das Zwirnen und Texturieren, auch in Verbindung mit dem Spulen, dem Färben und anderen Arbeiten, die das Aussehen, die Qualität oder die Aufmachung, nicht aber die Natur der Ware verändern ;

b) als „Wertzuwachs“ : der Unterschied zwischen dem Zollwert bei der Wiedereinfuhr, so wie er in der einschlägigen Gemeinschaftsregelung definiert ist, und dem Zollwert, der zum Zeitpunkt der Wiedereinfuhr festgestellt würde, wenn die Waren, so wie sie ausgeführt worden sind, Gegenstand einer Einfuhr wären.

(3) Die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs werden im Rahmen dieses Zollkontingents vollständig ausgesetzt.

Im selben Rahmen wendet Griechenland Zollsätze an, die nach den Bestimmungen der Beitrittsakte von 1979 und der aufgrund dieses Beitritts geschlossenen Protokolle berechnet werden.

(4) Die nach Veredelungsarbeiten wiedereingeführten Waren, die unter eine andere Zollpräferenzregelung fallen, werden nicht auf das Zollkontingent angerechnet.

*Artikel 2*

(1) Das in Artikel 1 Absatz 1 genannte Zollkontingent wird in zwei Raten aufgeteilt.

Die erste Rate in Höhe von 1 640 000 ECU wird auf die von der eingangs genannten Vereinbarung betroffenen Mitgliedstaaten wie nachstehend aufgeteilt; die Quoten gelten vorbehaltlich des Artikels 6 vom 1. September 1984 bis zum 31. August 1985:

	(in ECU)
Benelux	20 000,
Deutschland	1 080 000,
Frankreich	520 000,
Italien	20 000.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 230 000 ECU bildet eine Gemeinschaftsreserve.

*Artikel 3*

Wenn ein Einführer in einem anderen Mitgliedstaat bevorstehende Wiedereinfuhren der betreffenden Waren ankündigt und er dafür die Teilnahme am Gemeinschaftszollkontingent beantragt, so zieht der betreffende Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission eine diesem Bedarf entsprechende Menge, soweit der Rest der Reserve ausreicht.

*Artikel 4*

(1) Nutzt ein Mitgliedstaat die ursprüngliche Quote — wie sie in Artikel 2 Absatz 1 festgelegt ist — oder — bei Anwendung des Artikels 6 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten, gegebenenfalls auf die nächste Einheit aufgerundeten Quote in Höhe von 10 v. H. seines ursprünglichen Betrags vor, soweit die Reserve dafür ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den Bedingungen von Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. dieser ursprünglichen Quote vor.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter denselben Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere als die in diesen

Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgenutzt werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

*Artikel 5*

Die nach Maßgabe von Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. August 1985.

*Artikel 6*

Die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Juli 1985 von ihren nicht ausgenutzten ursprünglichen Quoten den Teil auf die Reserve, der am 15. Juni 1985 20 v. H. der ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgeschöpft werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Juli 1985 den Gesamtbetrag der Wiedereinfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. Juni 1985 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

*Artikel 7*

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2, 3 und 4 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Juli 1985 über den Stand der Reserve, die nach den in Anwendung von Artikel 6 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der diese Reserve ausgeschöpft wird, auf den verfügbaren Restbetrag beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

*Artikel 8*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um nach der Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie in Anwendung von Artikel 4 gezogen haben, die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten allen, die an diesem Veredelungsverkehr interessiert sind.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand des anerkannten Wertzuwachses bei der Wiedereinfuhr der betreffenden Waren festgestellt, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet worden sind.

*Artikel 9*

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Wiedereinfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quote angerechnet wurden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 4. Juni 1984.

*Artikel 10*

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten zur Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

*Artikel 11*

Diese Verordnung tritt am 1. September 1984 in Kraft.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. DELORS

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1568/84 DES RATES**

vom 4. Juni 1984

**zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3/84 zur Einführung eines Verfahrens des innergemeinschaftlichen Verkehrs mit Waren, die zum vorübergehenden Gebrauch aus einem Mitgliedstaat in einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten versandt werden**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Liste der Waren, auf die das mit der Verordnung (EWG) Nr. 3/84 <sup>(4)</sup> eingeführte Verfahren des innergemeinschaftlichen Verkehrs Anwendung finden kann, ist der Verordnung als Anhang beigefügt. Der Rat hat sich bei der Genehmigung dieser Verordnung vorbehalten, den Kommissionsvorschlag weiterzuprüfen, um die Anwendung der Regelung gegebenenfalls auf

weitere Waren auszudehnen, wobei er allerdings eventuelle Betrugsrisiken berücksichtigt.

Eine erneute Prüfung hat ergeben, daß die Regelung auf bestimmte Handelsmuster ausgedehnt werden kann, ohne daß sich das Betrugsrisiko erhöht.

Es empfiehlt sich daher, den Anhang der Verordnung zu ergänzen, damit die betreffenden Handelsmuster in die Regelung vom Beginn ihrer Anwendung an einbezogen werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3/84 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ergänzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 4. Juni 1984.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. DELORS

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 227 vom 8. 9. 1981, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 40 vom 15. 2. 1982, S. 35.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 343 vom 31. 12. 1981, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 2 vom 4. 1. 1984, S. 1.



## ANHANG

## „III. HANDELSMUSTER UND -PROBEN

a) *Definition*

Als „Handelsmuster und -proben“ im Sinne dieses Anhangs gelten unter den nachstehenden Voraussetzungen Waren — ausgenommen massive Edelmetallwaren der nachstehenden Liste —, die für eine bestimmte Kategorie von bereits hergestellten Waren repräsentativ oder die Muster oder Proben von Waren sind, deren Herstellung geplant ist:

1. Die Waren dürfen von einer Person in den Mitgliedstaat des vorübergehenden Gebrauchs nur verbracht werden, um dort im Rahmen ihrer Berufsausübung zum Zweck der Erlangung von Aufträgen für aus einem anderen Mitgliedstaat zu versendende Waren vorgeführt oder ausgestellt zu werden;
2. die Waren dürfen während ihres Aufenthalts in dem Mitgliedstaat des vorübergehenden Gebrauchs weder verkauft noch ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung — ausgenommen zur Vorführung — zugeführt, noch vermietet oder auf irgendeine Weise entgeltlich verwendet werden;
3. durch die gleiche Person dürfen nicht gleichartige Waren in solchen Mengen verbracht werden, daß sie insgesamt gesehen keine handelsüblichen Muster oder Proben mehr darstellen;
4. es darf sich im Falle von Ensembles von Geschirr aus Porzellan, von Kristallwaren, von Messerschmiedewaren und von Bestecken aus edelmetallplattiertem unedlem Metall, nur um für diese Ensembles repräsentative Waren handeln;
5. die Waren müssen einer Person gehören, die in einem anderen als dem Mitgliedstaat der vorübergehenden Verwendung ansässig ist;
6. die Nämlichkeit der Waren muß beim Rückversand festgestellt werden können;
7. die Waren müssen, auch wenn es sich um verbrauchsfähige Waren handelt, unbeschadet von Artikel 11 Absatz 2 im unveränderten Zustand zurückversandt werden.

b) *Liste der unter Buchstabe a) genannten Handelsmuster und -proben*

1. Anstrichfarben, Lacke, Farben für Maler und dergleichen;
2. Kitte, Spachtelmassen, Klebstoffe und dergleichen;
3. Reinigungs- und Pflegemittel, Drogeriewaren;
4. Pyrotechnische Artikel;
5. Platten, Filme, Papiere und Karten zu photographischen und kinematographischen Zwecken; chemische Erzeugnisse zu photographischen Zwecken;
6. Sattlerwaren, Reiseartikel, Taschen, Schulranzen, Aktentaschen und dergleichen, Schuhe aus Leder oder aus anderen Stoffen;
7. Haushaltsgeräte und -artikel;
8. Korbwaren;
9. Waren aus Papier und Pappe, auch überzogen;
10. Bücher, Waren des Buchhandels und Schreibwaren;
11. Kleidung und modisches Beiwerk, einschließlich Modellkollektionen, mit Ausnahme von Pelzen und Schmuck;
12. Kurzwaren;
13. Handschuhe;
14. Strümpfe, Socken, Strumpfhosen und Unterkleidung;
15. Haushaltswäsche;
16. Zelte und sonstige Campingartikel aus allen Materialien;
17. Kopfbedeckungen;
18. Regenschirme, Sonnenschirme, Stöcke und Peitschen;
19. Platten und Fliesen;
20. Waren zu sanitären Zwecken;
21. Geschirr, Toiletten- und Haushaltsgegenstände;
22. Glas- und Kristallwaren, Spiegel;
23. Handwerkszeug;
24. Messerschmiedewaren und Bestecke;
25. Schlösser, Beschläge und dergleichen, aus Metall;
26. Beleuchtungskörper;
27. Optische Instrumente, Apparate und Geräte;

- 
28. Instrumente, Apparate und Geräte sowie Material für medizinische, chirurgische, zahn- und tierärztliche Zwecke einschließlich Instrumente, Apparate und Geräte sowie Material für heilmedizinische Anwendung ;
  29. Spielzeug, Spiele, Scherzartikel, Sportgeräte ;
  30. Dekorationsgegenstände und -stoffe, Wandverkleidungen ;
  31. Elektrische Haushaltsgeräte ;
  32. Gartenartikel ;
  33. Sicherheitsvorrichtungen (Brand, Diebstahl) ;
  34. Musikinstrumente ;
  35. Möbel, Einrichtungsgegenstände ;
  36. Artikel für Haustiere ;
  37. Artikel für Säuglinge ;
  38. Fahrräder und Zubehör ;
  39. Uhren ;
  40. Material für bildende Künstler ;
  41. Druckplatten für lithographische und flexographische Verfahren ;
  42. Zubehör für Kraftwagen und andere Beförderungsmittel ;
  43. Artikel für Raucher ;
  44. Artikel für Friseure."
-

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1569/84 DES RATES**

vom 4. Juni 1984

**zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Polyesterfolien der Tarifstelle ex 39.01 C III a) des Gemeinsamen Zolltarifs**DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Produktion von Polyesterfolien, unbeschichtet, mit einer Dicke von 12 Mikrometer oder weniger in der Gemeinschaft reicht gegenwärtig nicht aus, um den Bedarf der Verbraucherindustrie der Gemeinschaft zu decken. Die Versorgung der Gemeinschaft mit diesem Erzeugnis hängt somit gegenwärtig zu einem nicht unwesentlichen Teil von der Einfuhr aus Drittländern ab. Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für dieses Erzeugnis im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von angemessener Höhe und relativ begrenzter Dauer teilweise auszusetzen. Um die Entwicklungsaussichten dieser Produktion in der Gemeinschaft nicht zu gefährden und andererseits die hinreichende Versorgung der Verbraucherindustrie zu gewährleisten, ist das Zollkontingent auf die Erzeugnisse, die zur Herstellung von Video-Magnetbändern bestimmt sind, zu beschränken, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1984 zollfrei zu eröffnen und in Höhe von 200 Tonnen festzusetzen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausschöpfung des Zollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Ware weitestmöglich berücksichtigt wird, sollte diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorgenommen werden, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Da es sich um ein autonomes Gemeinschaftszollkontingent handelt, das den Einfuhrbedarf der Gemeinschaft decken soll, kann die Aufteilung der Kontingentsmenge versuchsweise entsprechend dem für die einzelnen Mitgliedstaaten geschätzten voraussichtlichen Bedarf an Einfuhren aus Drittländern vorge-

nommen werden. Aufgrund dieses Aufteilungssystems kann ferner eine einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs gewährleistet werden.

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren des betreffenden Erzeugnisses Rechnung tragen zu können, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten aufzuteilen, wobei die erste Rate auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs dieser Mitgliedstaaten im Falle der Ausschöpfung ihrer ursprünglichen Quote und zur Deckung des gegebenenfalls in den anderen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs bestimmt ist. Um den Importeuren der Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents verhältnismäßig hoch festzusetzen; sie könnte sich im vorliegenden Fall auf 170 Tonnen belaufen.

Die ersten Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um diese Tatsache zu berücksichtigen und um Unterbrechungen zu vermeiden, muß jeder Mitgliedstaat, der seine erste Quote fast ganz ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast ganz ausgeschöpft sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ersten und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugewiesenen Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Vom 1. Juli bis 31. Dezember 1984 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Polyesterfolien, unbeschichtet, mit einer Dicke von 12 Mikrometer oder weniger, der Tarifstelle ex 39.01 C III a),

zum Herstellen von Video-Magnetbändern, im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 200 Tonnen vollständig ausgesetzt.

(2) Im Rahmen dieses Zollkontingents wendet die Republik Griechenland Zollsätze an, die nach den entsprechenden Bestimmungen der Beitrittsakte von 1979 berechnet werden.

(3) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften.

#### Artikel 2

(1) Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate in Höhe von 170 Tonnen auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Quoten, die bis zum 31. Dezember 1984 gelten, belaufen sich für diese Mitgliedstaaten auf folgende Mengen :

(in Tonnen)

Deutschland	150,
Vereinigtes Königreich	20.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 30 Tonnen bildet die Reserve.

(3) Wenn ein Importeur bevorstehende Einfuhren der betreffenden Ware in einen anderen Mitgliedstaat ankündigt und dafür die Teilnahme am Kontingent beantragt, so zieht dieser Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission eine seinem Bedarf entsprechende Menge, soweit die verbleibende Reserve ausreicht.

#### Artikel 3

(1) Schöpft einer der in Artikel 2 genannten Mitgliedstaaten seine erste Quote gemäß Artikel 2 Absatz 1 bis zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ersten Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat nach Maßgabe des Absatzes 1 unverzüglich die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 2,5 v. H. seiner ersten Quote vor.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 oder 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere als die in diesen

Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

#### Artikel 4

Die nach Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1984.

#### Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 15. November 1984 von ihrer nicht ausgenutzten ersten Quote den Teil auf die Reserve, der am 1. November 1984 20 v. H. der ursprünglichen Menge übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgeschöpft werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 15. November 1984 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Ware mit, die bis zum 1. November 1984 einschließlich getätigt und auf die Gemeinschaftszollkontingente angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ersten Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

#### Artikel 6

Die Kommission verbucht die Mengen der von den Mitgliedstaaten nach den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 20. November 1984 über die Reserve, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

#### Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren des betreffenden Erzeugnisses freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren des betreffenden Erzeugnisses nach Maßgabe der Gestellung desselben bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

*Artikel 8*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Aufforderung hin mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

*Artikel 9*

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

*Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 4. Juni 1984.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. DELORS

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1570/84 DES RATES**

vom 4. Juni 1984

**zur vorübergehenden vollständigen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung und der Instandsetzung von Luftfahrzeugen**DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in der vorliegenden Verordnung genannten Waren werden in der Gemeinschaft gegenwärtig nur in unzureichender Menge erzeugt; die Hersteller können somit den Bedarf der verarbeitenden Industrien der Gemeinschaft nicht decken.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Waren vollständig auszusetzen, soweit diese zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung und der Instandsetzung von Luftfahrzeugen, mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg bestimmt sind.

Da es schwierig ist, die kurzfristige Entwicklung der wirtschaftlichen Lage auf dem betreffenden Gebiet genau zu beurteilen, sollte die Aussetzung nur zeitweilig erfolgen, wobei ihre Dauer entsprechend

den Erfordernissen der Gemeinschaftserzeugung festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die folgenden Waren werden vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1984 vollständig ausgesetzt, soweit diese Waren zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung und der Instandsetzung von Luftfahrzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg bestimmt sind :

- a) ex 85.15 A III b) 2 : Video-Projektor, bestehend aus 3 Kathodenstrahlröhren mit je einer Linse ;
- b) ex 85.19 A : Verteilereinheit für Videosysteme ;
- c) ex 85.19 D : Kontrolleinheit mit einer Schalttafel für Videosysteme ;
- d) ex 92.11 B : Wiedergabegeräte für Video-Bänder.

(2) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung nach Absatz 1 erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 4. Juni 1984.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. DELORS

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1571/84 DER KOMMISSION**

vom 6. Juni 1984

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2157/83<sup>(5)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung

in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 5. Juni 1984 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2157/83 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 47.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Juni 1984 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

		(ECU/Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	106,89
10.01 B II	Hartweizen	150,61 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
10.02	Roggen	89,30 <sup>(6)</sup>
10.03	Gerste	84,43
10.04	Hafer	73,86
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	68,91 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0 <sup>(4)</sup>
10.07 C	Sorghum	92,73 <sup>(4)</sup>
10.07 D	Anderes Getreide	0 <sup>(5)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	165,46
11.01 B	Mehl von Roggen	140,02
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	247,26
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	175,58

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1572/84 DER KOMMISSION**

vom 6. Juni 1984

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2158/83<sup>(5)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 5. Juni 1984 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSA GER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 50.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Juni 1984 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	1,80	1,80	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	2,74	2,73	5,21
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	1,20	1,20	0,62
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	2,52	2,52	0

## B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	3,20	3,20	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	2,39	2,39	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	4,88	4,86	9,27	9,27
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	3,64	3,63	6,93	6,93
11.07 B	Malz, geröstet	0	4,25	4,23	8,08	8,08

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1573/84 DER KOMMISSION**

vom 6. Juni 1984

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 174/84<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2454/83<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1502/84<sup>(4)</sup>, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-

kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/83 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1984, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 243 vom 1. 9. 1983, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 31. 5. 1984, S. 13.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 6. Juni 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)	
		Drittländer <sup>(1)</sup>	AKP/ ÜLG <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
ex 10.06	Reis :		
	B anderer :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :		
	1. rundkörniger	133,47	63,13
	2. langkörniger	195,31	94,05
	b) geschälter Reis :		
	1. rundkörniger	166,84	79,89
	2. langkörniger	244,14	118,47
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	a) halbgeschliffener Reis :		
	1. rundkörniger	281,40	128,77
2. langkörniger	462,38	219,30	
b) vollständig geschliffener Reis :			
1. rundkörniger	299,69	137,49	
2. langkörniger	495,67	235,48	
III. Bruchreis	55,22	24,61	

<sup>(1)</sup> Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 435/80.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1574/84 DER KOMMISSION**

vom 6. Juni 1984

**zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 174/84<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2455/83<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1503/84<sup>(4)</sup>, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSA GER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1984, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 243 vom 1. 9. 1983, S. 8.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 31. 5. 1984, S. 15.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 6. Juni 1984 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
ex 10.06	Reis :				
	B. anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis):				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	II. halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis :				
	a) halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) vollständig geschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	III. Bruchreis	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1575/84 DER KOMMISSION**

vom 6. Juni 1984

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckerssektor<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76<sup>(4)</sup>, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker<sup>(5)</sup>, festgelegt worden.

Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker<sup>(6)</sup>, geändert durch die

Verordnung (EWG) Nr. 1467/77<sup>(7)</sup>, definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckerssektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1984 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1984

*Für die Kommission*  
Poul DALSGER  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Juni 1984 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der Erstattung	
		je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :		
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt :		
	(I) Weißzucker :		
	(a) Kandiszucker	39,53	
	(b) andere	39,82	
	(II) Zucker, aromatisiert oder gefärbt		0,3953
	B. Rohrzucker :		
	II. andere :		
	(a) Kandiszucker	36,37 <sup>(1)</sup>	
	(b) andere Rohrzucker	35,17 <sup>(1)</sup>	

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbeitrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.



## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1576/84 DER KOMMISSION

vom 4. Juni 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 500/84 über die Aufteilung der für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika festgesetzten Einfuhrkontingente

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 349/84 des Rates vom 6. Februar 1984 betreffend die Aufhebung von Zollzugeständnissen und die Erhöhung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und die Einführung mengenmäßiger Beschränkungen für andere Erzeugnisse mit Ursprung in diesem Land<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/84<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 500/84 der Kommission<sup>(3)</sup> wurden die für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika festgesetzten Einfuhrkontingente in zwei Teile unterteilt, wobei der erste Teil auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wurde und der zweite Teil eine Gemeinschaftsreserve bildet.

Bei zwei der betreffenden Erzeugnisse muß auf die Gemeinschaftsreserve zurückgegriffen werden, da in einigen Mitgliedstaaten ein besonders dringender Bedarf aufgetreten ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 1984

Mit der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 1346/84 hat der Rat insbesondere zwecks besserer Berücksichtigung der Entwicklung des Wechselkurses Dollar-ECU die Einfuhrkontingente angepaßt; ohne der Aufteilung der sich daraus ergebenden Mehrmenge vorzugreifen, muß im Falle eines der betreffenden Erzeugnisse schon jetzt ein Teil dieser Mehrmenge zur unverzüglichen Deckung des erwähnten Bedarfs zugeteilt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Verwaltung der Kontingente —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 500/84 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

Wilhelm HAFERKAMP

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1984, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 131 vom 17. 5. 1984, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 57 vom 28. 2. 1984, S. 7.

## ANHANG

NIMEXE-Kennziffer	Gemeinschafts- kontingent in 1 000 ECU	Reserve ±10 % in 1 000 ECU	50 % Anhebung aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1346/84 in 1 000 ECU	Aufzuteilende Gesamtmenge in 1 000 ECU	in 1 000 ECU							
					D	F	I	BNL	UK	IRL	DK	GR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
39.02-09	9 100	900 <sup>(1)</sup>	850	10 850	2 285	765	1 720	2 360	1 915	550	350	5
97.06-33, 34	3 900	400 <sup>(2)</sup>	—	4 300	2 380	498	540	250	77	0	8	0

<sup>(1)</sup> Die dem Betrag von 900 000 ECU entsprechende Menge wurde bereits zugeteilt.

<sup>(2)</sup> In der Reserve verbleiben nach Aufteilung 147 000 ECU.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1577/84 DER KOMMISSION**

vom 6. Juni 1984

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 977/84 über den Verkauf auf dem Binnenmarkt von 142 600 Tonnen zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1081/84<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1146/76 des Rates vom 17. Mai 1976 über besondere und spezifische Interventionsmaßnahmen für Getreide<sup>(3)</sup>, sind die diesbezüglichen Grundregeln festgelegt worden.

Der Weichweizenmarkt war im Wirtschaftsjahr 1983/84 durch ein Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage gekennzeichnet, was dazu beigetragen hat, daß besonders große Mengen zur Intervention angeboten worden sind.

Die Anhäufung dieser Weichweizenbestände könnte zusammen mit den Haushaltszwängen zu schweren Störungen im Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation, insbesondere auf Interventionsebene, führen.

Um diese Lage zu verbessern, sind Maßnahmen getroffen worden, um den Absatz der Interventionsbestände auf dem Gemeinschaftsmarkt, namentlich in Dänemark, zu erleichtern. Diese Maßnahmen, die in Form des Verkaufs von Weichweizen zu Futter-

zwecken durchgeführt werden, sind in diesem Land am 31. Mai 1984 abgelaufen.

Die geplante Maßnahme muß ihre volle Wirkung vor Beginn des Wirtschaftsjahres 1984/85 erzielen. Daher sollte die Verordnung (EWG) Nr. 977/84<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1313/84<sup>(5)</sup>, um einen Monat verlängert werden. Diese Verlängerung erfordert jedoch eine Anpassung der besonderen Preisbedingungen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 977/84 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 2 zweiter Unterabsatz erhält folgende Fassung :  
„Die Ausschreibung läuft von April 1984 bis 28. Juni 1984.“
2. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung :  
(1) Abweichend von Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 muß sich das berücksichtigte Angebot mindestens auf 220,81 ECU je Tonne belaufen.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSA GER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 130 vom 19. 5. 1976, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 99 vom 11. 4. 1984, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 125 vom 12. 5. 1984, S. 36.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1578/84 DER KOMMISSION**

vom 6. Juni 1984

**zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der griechischen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1101/84<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2754/78 des Rates<sup>(3)</sup> wird das Olivenöl aus Beständen der Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung verkauft.

Die griechische Interventionsstelle hat in Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ab Wirtschaftsjahr 1980/81 umfangreiche Mengen Olivenöl aufgekauft.

Die Bedingungen für den Verkauf durch Ausschreibung auf dem Markt der Gemeinschaft und zur Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2041/83<sup>(5)</sup>, festgelegt. Für den Verkauf eines Teils des betreffenden Öls ist die Lage des Olivenölmarktes gerade günstig.

In Anbetracht der augenblicklichen Lage in Griechenland und um den Absatz der zum Verkauf angebotenen Mengen unter den besten Bedingungen zu erleichtern, ist es notwendig vorzusehen, daß die Partien Öl, die bestimmte Mengen nicht überschreiten, als erste zum Verkauf angeboten werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die griechische Interventionsstelle Ypiresia Diachiriseos Agoron Georgikon Proionton, nachstehend

Ydagep genannt, eröffnet gemäß dieser Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 eine Dauerausschreibung, um auf dem Markt der Gemeinschaft nachstehende Mengen Olivenöl zu verkaufen :

- zirka 4 000 Tonnen naturreines Olivenöl, extra,
- zirka 8 000 Tonnen naturreines Olivenöl, fein,
- zirka 5 000 Tonnen naturreines Olivenöl, mittelfein,
- zirka 8 000 Tonnen naturreines Lampantöl.

Jeden Monat wird rund ein Viertel verkauft, wobei diese Menge im folgenden Monat gegebenenfalls um die im Laufe der vorhergehenden Ausschreibungen unverkauft gebliebenen Mengen Olivenöl erhöht wird.

*Artikel 2*

Die Ausschreibung wird am 8. Juni 1984 veröffentlicht.

Die zum Verkauf angebotenen Partien Öl sowie der Einlagerungsort werden von der Ydagep an ihrem Sitz, Acharnonstraße 5, Athen, Griechenland, bekanntgegeben.

Eine Durchschrift der genannten Ausschreibung wird der Kommission unverzüglich übermittelt.

*Artikel 3*

Für die erste Einzelausschreibung müssen die Angebote bei der Ydagep, Acharnonstraße 5, Athen, Griechenland, bis spätestens am 25. Juni 1984, 14.00 Uhr (Ortszeit), eingehen.

Für die weiteren Einzelausschreibungen müssen die Angebote bis zum

- 26. Juli 1984,
- 27. August 1984,
- 24. September 1984,
- 25. Oktober 1984,

ebenfalls jeweils bis 14.00 Uhr (Ortszeit), eingereicht werden.

Die letzte Einzelausschreibung bezieht sich auf die Mengen Öl, die im Rahmen der früheren Ausschreibungen nicht verkauft wurden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 113 vom 28. 4. 1984, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 46.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 200 vom 23. 7. 1983, S. 25.

*Artikel 4*

- (1) Die Angebote für naturreines Lampant-Olivenöl erfolgen für ein Öl mit einem Säuregehalt von 5 Grad.
- (2) Hat das zugeschlagene Öl einen anderen Säuregehalt als den, für den das Angebot unterbreitet worden ist, so ist der zu zahlende Preis gleich dem Angebotspreis, der wie nachstehend erhöht oder gesenkt wird:

Naturreines Lampant-Olivenöl:

- Säuregehalt bis 5 Grad:  
für jeden Grad Säuregehalt oder Teil eines Säuregrads von weniger als 5 Grad:  
Erhöhung um 247 Dr,
- Säuregehalt mehr als 5 Grad bis 8 Grad:  
für jeden Grad Säuregehalt oder Teil eines Säuregrads von mehr als 5 Grad:  
Verringerung um 247 Dr,
- Säuregehalt mehr als 8 Grad:  
für jeden Grad Säuregehalt oder Teil eines Säuregrads von mehr als 8 Grad:  
zusätzliche Verringerung um 270 Dr.

*Artikel 5*

Die Ydagep übermittelt der Kommission spätestens drei Tage nach Ablauf jeder einzelnen Angebotsfrist eine Liste ohne Namensangaben, in der für jede zum Verkauf angebotene Partie der höchste Angebotspreis angegeben ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1984

*Artikel 6*

Die Festsetzung des Mindestverkaufspreises erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG anhand der eingegangenen Angebote spätestens am letzten Arbeitstag des Monats, in dem die Angebote eingereicht worden sind. Die Entscheidung über die Festsetzung des Mindestverkaufspreises wird dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich mitgeteilt.

*Artikel 7*

Das Olivenöl wird von der Ydagep spätestens am 7. jedes Monats nach dem Monat verkauft, in dem die Angebote eingereicht worden sind.

Die Ydagep übermittelt den Lägern das Verzeichnis der nicht zugeteilten Partien. Sie gibt das Verzeichnis der zum Verkauf angebotenen und der nicht zugeteilten Partien spätestens am 7. jedes Monats an ihrem Sitz bekannt.

*Artikel 8*

Die in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 genannte Kautions beträgt 750 Dr je 100 kg.

*Artikel 9*

Das in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 vorgesehene Lagergeld beträgt 200 Dr je 100 kg.

*Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

Poul DALSAER

*Mitglied der Kommission*

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1579/84 DER KOMMISSION**

vom 6. Juni 1984

**zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 871/84<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 der Kommission vom 17. Oktober 1980 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 940/84<sup>(4)</sup>, insbesondere auf die Artikel 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat, der die variable Schlachtprämie im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 zahlt. Die Kommission muß also für die am 14. Mai 1984 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtprämie wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Bei Anwendung des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und des Artikels 4 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 ergibt sich, daß die variable Schlachtprämie, die im Vereinigten Königreich für die als prämienerberechtigten ausgewiesenen Schafe gilt, und die Beträge, die auf die das Gebiet 5 des genannten Mitgliedstaats verlassenden Erzeugnisse erhoben werden, in der am 14. Mai 1984 beginnenden Woche wie in den beigefügten Anhängen angegeben, festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 als für die variable Schlachtprämie berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 14. Mai 1984 beginnende Woche die Höhe der Prämie wie in Anhang I angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse, die in der am 14. Mai 1984 beginnenden Woche das Gebiet 5 verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in Anhang II angegeben festgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 14. Mai 1984.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 90 vom 21. 4. 1984, S. 35.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 19.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 96 vom 6. 4. 1984, S. 21.

*ANHANG I*

**Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für als prämienerberechtigt ausgewiesene Schafe im Vereinigten Königreich (Gebiet 5) für die am 14. Mai 1984 beginnende Woche**

Bezeichnung	Prämie
Schafe oder Schaffleisch als prämienerberechtigt ausgewiesen	88,216 ECU/100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Innerhalb der vom Vereinigten Königreich festgelegten Gewichtsgrenzen.

## ANHANG II

Festsetzung des Betrages, der auf Erzeugnisse, die das Gebiet 5. in der am 14. Mai 1984 beginnenden Woche verlassen, erhoben wird

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Belastung
		Lebendgewicht
01.04 B	Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	41,462
		Eigengewicht
02.01 A IV a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt :	
	1. ganze oder halbe Tierkörper	88,216
	2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	61,751
	3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	97,038
	4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	114,681
	5. anderes :	
	aa) Teilstücke mit Knochen	114,681
	bb) Teilstücke ohne Knochen	160,553
02.01 A IV b)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren :	
	1. ganze oder halbe Tierkörper	66,162
	2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	46,313
	3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	72,778
	4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	86,011
	5. anderes :	
	aa) Teilstücke mit Knochen	86,011
	bb) Teilstücke ohne Knochen	120,415
02.06 C II a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	
	1. mit Knochen	114,681
	2. ohne Knochen	160,553
ex 16.02 B III b) 2) aa) 11)	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gegart, von Schafen oder Ziegen; Gemische von gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall :	
	— mit Knochen	114,681
	— ohne Knochen	160,553



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1580/84 DER KOMMISSION**

vom 6. Juni 1984

**zur Aufhebung des bei der Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Griechenland  
in die Gemeinschaft der Neun anzuwendenden Berichtigungsbetrags**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 10/81 des Rates vom 1. Januar 1981 zur Festlegung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen zur Beitrittsakte von 1979 im Sektor Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 75 der Beitrittsakte sind die Bedingungen festgelegt, unter denen bei der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Griechenland, für das ein institutioneller Preis gilt, in die Gemeinschaft der Neun ein Ausgleichsmechanismus eingeführt wird.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 10/81 des Rates sind unter anderem die allgemeinen Regeln für die Anwendung dieses Ausgleichsmechanismus festgelegt worden, und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen sind u. a. mit Verordnung (EWG) Nr. 53/81 der Kommission vom 1. Januar 1981<sup>(2)</sup> erlassen worden.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1469/84 der Kommission vom 28. Mai 1984<sup>(3)</sup> ist ein bei der Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Griechenland in die Gemeinschaft der Neun geltender Berichtigungsbetrag eingeführt worden.

Mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 10/81 sind die Bedingungen festgelegt worden, unter denen ein gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) der genannten Verordnung eingeführter Berichtigungsbetrag aufgehoben wird. Die Berücksichtigung dieser Bedingungen führt zur Aufhebung des bei der Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Griechenland in die Gemeinschaft der Neun geltenden Berichtigungsbetrags —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1469/84 wird aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1981, S. 17.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 4 vom 1. 1. 1981, S. 34.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 142 van 29. 5. 1984, S. 31.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1581/84 DER KOMMISSION**

vom 6. Juni 1984

**zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe und Wiedereinführung des Präferenzzolls bei der Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in der Türkei**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 985/84 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 591/84 der Kommission vom 7. März 1984 <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 849/84 <sup>(4)</sup>, wurde eine auf Einfuhren von Äpfeln mit Ursprung in der Türkei anzuwendende Ausgleichsabgabe eingeführt und der Präferenzzoll bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse ausgesetzt.

Für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei hat es an sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notierungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der

Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in der Türkei sind daher erfüllt.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3671/81 des Rates vom 15. Dezember 1981 über die Einfuhr bestimmter Agrarerzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft <sup>(5)</sup> wird der Präferenzzoll wiedereingeführt, wenn die Ausgleichsabgabe ausgesetzt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 591/84 wird aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 103 vom 16. 4. 1984, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 66 vom 8. 3. 1984, S. 12.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 88 vom 31. 3. 1984, S. 67.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981, S. 3.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1582/84 DER KOMMISSION**

vom 6. Juni 1984

**zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Spanien**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 985/84 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1424/84 der Kommission vom 23. Mai 1984 <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1534/84 <sup>(4)</sup>, hat bei der Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Spanien eine Ausgleichsabgabe festgesetzt.Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die für die Erzeugnisse mit Ursprung in Spanien auf den in der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3011/81 <sup>(6)</sup>,

erwähnten repräsentativen Märkten festgestellt und gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung festgesetzt oder berechnet werden, läßt sich feststellen, daß sich die Einfuhrpreise während zweier aufeinanderfolgender Markttag auf einem Stand befunden haben, der zumindest gleich dem des Referenzpreises war. Die in Artikel 26 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von diesen Erzeugnissen mit Ursprung in Spanien sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1424/84 ist aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSAER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 103 vom 16. 4. 1984, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 138 vom 24. 5. 1984, S. 19.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 31. 5. 1984, S. 88.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 301 vom 22. 10. 1981, S. 18.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1583/84 DER KOMMISSION**

vom 6. Juni 1984

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1789/83 <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1552/84 <sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1789/83 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

- <sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1983, S. 48.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 5. 6. 1984, S. 21.

**ANHANG**

**zur Verordnung der Kommission vom 6. Juni 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/100 kg) Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	45,72 38,69 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1584/84 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 1984

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Hauptdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1880/83 durchgeführte 46. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1880/83 der Kommission vom 8. Juli 1983 betreffend eine Hauptdauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 938/84<sup>(4)</sup>, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1880/83 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage

und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 46. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Der Verwaltungsausschuß für Zucker hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1880/83 durchgeführte 46. Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung auf 41,910 ECU je 100 kg Weißzucker festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSAER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 12. 7. 1983, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 96 vom 6. 4. 1984, S. 18.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1585/84 DER KOMMISSION**

vom 6. Juni 1984

**zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Ergänzungsdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1881/83 durchgeführte sechste Teilausschreibung**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1881/83 der Kommission vom 8. Juli 1983 betreffend eine Ergänzungsdauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 938/84<sup>(4)</sup>, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1881/83 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage

und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die sechste Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Der Verwaltungsausschuß für Zucker hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1881/83 durchgeführte sechste Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung auf 41,919 ECU je 100 kg Weißzucker festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 12. 7. 1983, S. 10.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 96 vom 6. 4. 1984, S. 18.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1586/84 DER KOMMISSION**

vom 6. Juni 1984

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Rohzucker für die im Rahmen der Ergänzungsdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1883/83 durchgeführte sechste Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1883/83 der Kommission vom 8. Juli 1983 betreffend eine Ergänzungsdauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Rohzucker<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 938/84<sup>(4)</sup>, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/83 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage

und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die sechste Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1883/83 durchgeführte sechste Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung auf 37,120 ECU je 100 kg Rohzucker festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 12. 7. 1983, S. 20.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 96 vom 6. 4. 1984, S. 18.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1587/84 DER KOMMISSION**

vom 6. Juni 1984

**zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und  
Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 174/84<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/84<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1564/84<sup>(8)</sup>, festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1027/84 des Rates vom 31. März 1984<sup>(9)</sup> ist die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75<sup>(10)</sup> betreffend die Erzeugnisse der Tarifstelle 23.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währung stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 5. Juni 1984 festgestellten Kurse.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74<sup>(11)</sup> die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/84 unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1454/84 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1984, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 140 vom 26. 5. 1984, S. 25.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 6. 6. 1984, S. 16.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 15.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.



## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 6. Juni 1984 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
11.01 E I <sup>(2)</sup>	129,75	123,71
11.01 E II <sup>(2)</sup>	73,12	70,10
11.01 F <sup>(2)</sup>	60,25	57,23
11.02 A V a) 1 <sup>(2)</sup>	94,82	88,78
11.02 A V a) 2 <sup>(2)</sup>	129,75	123,71
11.02 A V b) <sup>(2)</sup>	73,12	70,10
11.02 A VI <sup>(2)</sup>	60,25	57,23
11.02 B II c) <sup>(2)</sup>	112,99	109,97
11.02 C V <sup>(2)</sup>	112,99	109,97
11.02 D V <sup>(2)</sup>	73,12	70,10
11.02 E II c) <sup>(2)</sup>	129,75	123,71
11.02 E II d) 1 <sup>(2)</sup>	103,22	97,18
11.02 F V <sup>(2)</sup>	129,75	123,71
11.02 F VI <sup>(2)</sup>	60,25	57,23
11.02 G II	57,59	51,55
11.04 C II a)	99,96	75,78 <sup>(3)</sup>
11.04 C II b)	131,21	107,03 <sup>(3)</sup>
11.08 A I	99,96	79,41
11.08 A II	76,55	45,72
11.08 A IV	99,96	79,41
11.08 A V	99,96	39,70 <sup>(3)</sup>
17.02 B II a) <sup>(3)</sup>	200,29	103,57
17.02 B II b) <sup>(3)</sup>	145,90	79,41
17.02 F II a)	205,22	108,50
17.02 F II b)	141,95	75,46
21.07 F II	145,90	79,41
23.03 A I	279,98	98,64

<sup>(2)</sup> Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H. ;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

<sup>(3)</sup> Dieses zu Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis unterliegt aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 der gleichen Abschöpfung wie die Waren der Tarifstelle 17.02 B II.

<sup>(3)</sup> Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 435/80 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben :

- Marantawurzeln der Tarifstelle 07.06 A
- Mehl und Grieß der Tarifstelle 11.04 C
- Stärke von Maranta der Tarifstelle 11.08 A V.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1588/84 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 1984

## zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 fünfter Unterabsatz erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2779/75 des Rates vom 29. Oktober 1975<sup>(3)</sup> hat die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung ihrer Beträge aufgestellt.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktsituation bei Geflügelfleisch führt dazu, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der der Gemeinschaft die Teilnahme am internationalen Handel ermöglicht und dem Charakter der Ausfuhr

dieser Erzeugnisse sowie ihrer Bedeutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt Rechnung trägt.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSA GER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 90.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 6. Juni 1984 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungen
01.05	<p>Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend :</p> <p>für die Ausfuhr nach allen Bestimmungen mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika :</p> <p>A. mit einem Stückgewicht von höchstens 185 Gramm, genannt „Küken“ :</p> <p style="padding-left: 20px;">I. von Truthühnern oder von Gänsen</p> <p style="padding-left: 20px;">II. andere</p>	ECU/100 Stück
		<p style="text-align: right;">3,00</p> <p style="text-align: right;">1,50</p>
02.02	<p>Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren :</p> <p>für die Ausfuhr nach allen Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika :</p> <p>A. Geflügel, unzerteilt :</p> <p style="padding-left: 20px;">I. Hühner :</p> <p style="padding-left: 40px;">a) gerupft, entdarnt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 v. H.“</p> <p style="padding-left: 40px;">b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v. H.“</p> <p style="padding-left: 40px;">c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H.“</p> <p style="padding-left: 20px;">II. Enten :</p> <p style="padding-left: 40px;">a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarnt, mit Kopf und Paddeln, genannt „Enten 85 v. H.“</p> <p style="padding-left: 40px;">b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v. H.“</p> <p style="padding-left: 40px;">c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln und ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v. H.“</p> <p style="padding-left: 20px;">IV. Truthühner :</p> <p style="padding-left: 40px;">a) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 80 v. H.“</p> <p style="padding-left: 40px;">b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Hals, ohne Ständer, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 73 v. H.“</p>	ECU/100 kg
		<p style="text-align: right;">13,00</p> <p style="text-align: right;">13,00</p> <p style="text-align: right;">13,00</p> <p style="text-align: right;">21,00</p> <p style="text-align: right;">21,00</p> <p style="text-align: right;">21,00</p> <p style="text-align: right;">13,00</p> <p style="text-align: right;">13,00</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungen
02.02 (Fortsetzung)		ECU/100 kg
	B. Teile von Geflügel (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall):	
	I. entbeint:	
	b) von Truthühnern	26,00
	c) von anderem Geflügel	26,00
	II. nicht entbeint:	
	a) Hälften oder Viertel:	
	1. von Hühnern	15,00
	2. von Enten	21,00
	4. von Truthühnern	14,00
	b) ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	11,00
	d) Brüste und Teile davon:	
	2. von Truthühnern	21,00
3. von anderem Geflügel	21,00	
e) Schenkel und Teile davon:		
2. von Truthühnern		
aa) Unterschenkel und Teile davon	10,00	
bb) andere	19,00	
3. von anderem Geflügel	20,00	

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1589/84 DER KOMMISSION**  
**vom 6. Juni 1984**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3643/81<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 fünfter Unterabsatz erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2774/75 des Rates vom 29. Oktober 1975<sup>(3)</sup> hat die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung ihrer Beträge aufgestellt.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktsituation bei Eiern führt dazu, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der der Gemeinschaft die Teilnahme am internationalen Handel ermöglicht und dem Charakter der Ausfuhr dieser Erzeugnisse sowie ihrer Bedeutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt Rechnung trägt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr im ursprünglichen Zustand die in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 364 vom 29. 12. 1981, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 68.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 6. Juni 1984 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungen	
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert :	ECU/100 Stück	
		A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht :	
		I. Eier von Hausgeflügel :	
		für die Ausfuhr nach allen Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika :	
		a) Bruteier (a) :	
		1. von Truthühnern oder von Gänsen	2,10
2. andere	0,85		
		ECU/100 kg	
	für die Ausfuhr nach allen Bestimmungen :		
	b) andere	13,00	
	B. Eier ohne Schale und Eigelb :		
	für die Ausfuhr nach allen Bestimmungen :		
	I. genießbar :		
	a) Eier ohne Schale :		
	1. getrocknet	59,00	
	2. andere	15,00	
	b) Eigelb :		
	1. flüssig	27,00	
	2. gefroren	29,00	
	3. getrocknet	60,00	

(a) Hierher gehören nur Eier von Hausgeflügel, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entsprechen.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1590/84 DER KOMMISSION**

vom 6. Juni 1984

**zur Festsetzung der ab 7. Juni 1984 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3643/81<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 fünfter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 kann der Unterschied zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1028/83<sup>(4)</sup>, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 aufgeführten Waren festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für je 100 kg der erwähnten Grunderzeugnisse für einen Zeitraum festgesetzt werden, der gleich dem Zeitraum für die Festsetzung der Erstattung für die gleichen Erzeugnisse ist, die im unverarbeiteten Zustand ausgeführt werden.

Gemäß Artikel 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit den erwähnten Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die ab 7. Juni 1984 geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75, die in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1984

*Für die Kommission*

Karl-Heinz NARJES

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 364 vom 19. 12. 1981, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 116 vom 30. 4. 1983, S. 9.





## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 24. Mai 1984

zur Festlegung einer konzertierten Forschungsaktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Auswirkungen von Behandlungen und Vertrieb auf Qualität und Nährwert von Lebensmitteln

(84/304/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In seiner EntschlieÙung vom 14. Januar 1974 über ein erstes Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie <sup>(4)</sup> hat der Rat hervorgehoben, daß alle verfügbaren Mittel, einschließlich konzertierter Aktionen, in geeigneter Weise einzusetzen sind und daß die Beteiligung von Drittstaaten, insbesondere europäischen, in allen Fällen zu ermöglichen ist, in denen sich dies als zweckmässig erweist.

Der Rat hat in seiner EntschlieÙung vom 14. Januar 1974 <sup>(5)</sup> betreffend insbesondere die Koordinierung der einzelstaatlichen Politik auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie den Gemeinschaftsorganen die Aufgabe übertragen, mit Unterstützung des

Ausschusses für wissenschaftliche und technische Forschung (AWTF) für die schrittweise Durchführung dieser Koordinierung zu sorgen.

Mit dem Beschluß 79/878/EWG <sup>(6)</sup> hat der Rat eine erste konzertierte Aktion betreffend die Auswirkungen der thermischen Behandlung und des Vertriebs auf Qualität und Nährwert von Lebensmitteln festgelegt.

Diese konzertierte Aktion hat sehr ermutigende Ergebnisse erbracht.

Eine zweite Aktion auf diesem Gebiet würde es ermöglichen, aus den bisherigen Ergebnissen den größtmöglichen Nutzen zu ziehen.

Die Mitgliedstaaten haben die Absicht, nach den für ihre einzelstaatlichen Programme geltenden Regeln und Verfahren die in Anhang I beschriebenen Forschungen durchzuführen; sie sind damit einverstanden, daß diese Arbeiten während eines Zeitraums von vier Jahren auf Gemeinschaftsebene koordiniert werden.

Die Durchführung der in Anhang I genannten Forschungsarbeiten erfordert finanzielle Aufwendungen der an den Arbeiten beteiligten Mitgliedstaaten in Höhe von rund 15 Millionen ECU.

Der Rat hat am 18. Juli 1978 bestimmte Einzelheiten der Zusammenarbeit im Rahmen der europäischen Kooperation auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) festgelegt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 260 vom 29. 9. 1983, S. 6.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 13. April 1984 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 23 vom 30. 1. 1984, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 6.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 2.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 270 vom 27. 10. 1979, S. 53.

Im Vertrag sind die für die Annahme dieses Beschlusses erforderlichen besonderen Befugnisse nicht vorgesehen.

Der AWTF hat zu dem Vorschlag der Kommission Stellung genommen.

BESCHLIESST :

#### *Artikel 1*

Die Gemeinschaft führt vier Jahre lang eine konzertierte Aktion über die Auswirkungen von Behandlungen und Vertrieb auf Qualität und Nährwert von Nahrungsmitteln — im folgenden „Aktion“ genannt — durch.

Gegenstand der Aktion ist es, die in Anhang I genannten Forschungsarbeiten, die Bestandteile der Forschungsprogramme der Mitgliedstaaten sind, auf Gemeinschaftsebene zu koordinieren.

#### *Artikel 2*

Die Kommission ist für die Koordinierung verantwortlich.

#### *Artikel 3*

Der für erforderlich gehaltene Beitrag der Gemeinschaft zur Koordinierung beläuft sich einschließlich der Ausgaben für einen Personalbestand von einem Bediensteten auf 780 000 ECU.

#### *Artikel 4*

Um die Durchführung der Aktion zu erleichtern, wird ein Ausschuß für die konzertierte Aktion über die Auswirkungen von Behandlungen und Vertrieb auf Qualität und Nährwert von Lebensmitteln — im folgenden „Ausschuß“ genannt — eingesetzt.

Die Kommission ernennt im Einvernehmen mit dem Ausschuß einen Projektleiter. Dieser unterstützt insbesondere die Kommission bei ihrer Koordinierungstätigkeit.

Aufgabe und Zusammensetzung des Ausschusses sind in Anhang II geregelt.

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Seine Sekretariatsgeschäfte werden von der Kommission wahrgenommen.

#### *Artikel 5*

(1) Die an der Aktion beteiligten Mitgliedstaaten tauschen nach einem von der Kommission im Einvernehmen mit dem Ausschuß festzulegenden Verfahren regelmäßig alle sachdienlichen Angaben über die Durchführung der Forschungen, die Gegenstand der Aktion sind, aus und liefern der Kommission alle für die Koordinierung zweckdienlichen Angaben.

Sie bemühen sich ferner, der Kommission Angaben über die Forschungen zu liefern, die von Einrichtungen, die ihnen nicht unterstehen, auf diesem Gebiet geplant oder durchgeführt werden. Diese Angaben werden auf Wunsch des Mitgliedstaats, der sie übermittelt, vertraulich behandelt.

(2) Der Kommission arbeitet auf der Grundlage der ihr gelieferten Angaben jährliche Tätigkeitsberichte aus und übermittelt sie den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament.

(3) Am Ende des Koordinierungszeitraums übermittelt die Kommission den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament im Einvernehmen mit dem Ausschuß einen zusammenfassenden Bericht über Durchführung und Ergebnisse der Aktion.

#### *Artikel 6*

Die Gemeinschaft kann gemäß Artikel 228 des Vertrages mit Drittstaaten, die an COST beteiligt sind, Abkommen schließen, um die Aktion der Gemeinschaft mit den entsprechenden Programmen dieser Staaten abzustimmen.

#### *Artikel 7*

Dieser Beschluß wird am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 24. Mai 1984.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. LENGAGNE

## ANHANG I

## Beiträge der Mitgliedstaaten zu der Aktion, aufgeschlüsselt nach Forschungsthemen

Forschungsthemen	Aktive Beteiligung vorgeschlagen von								
	D	B	DK	F	IRL	I	NL	UK	GR
1. HTST-Verfahren (Verfahren zur Kurzzeitverarbeitung bei Hochtemperatur) und ähnliche neuartige thermische Behandlungsverfahren	×	×		×		×	×	×	
2. Qualität und Nährwert von Lebensmitteln, die durch biotechnologische Prozesse erzeugt wurden	×		×	×	×		×		×
3. Lagerung durch Kühlen und Tiefkühlen	×		×	×	×			×	×

## ANHANG II

## Mandat und Zusammensetzung des Ausschusses nach Artikel 4

1. Der Ausschuß
  - 1.1. trägt zur optimalen Durchführung der Aktion bei, indem er zu allen Aspekten ihres Verlaufs Stellung nimmt ;
  - 1.2. bewertet die Ergebnisse der Aktion und zieht Schlußfolgerungen, hinsichtlich ihrer Anwendung ;
  - 1.3. sorgt für den Austausch der Angaben gemäß Artikel 5 Absatz 1 ;
  - 1.4. verfolgt die Fortschritte der einzelstaatlichen Forschungen auf dem unter die Aktion fallenden Gebiet, indem er sich insbesondere über die wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen, die die Durchführung der Aktion beeinflussen können, laufend unterrichtet ;
  - 1.5. gibt dem Projektleiter Orientierungshinweise ;
  - 1.6. kann für jedes der in Anhang I genannten Themen einen Unterausschuß bilden, der für die ordnungsgemäße Durchführung des Programms sorgt.
2. Die Berichte und die Stellungnahmen des Ausschusses werden der Kommission und den Teilnehmerstaaten zugeleitet. Die Kommission übermittelt diese Stellungnahmen dem AWTF und dem Ständigen Agrarforschungsausschuß (CPRA).
3. Der Ausschuß setzt sich aus den für die Koordinierung der einzelstaatlichen Beiträge Verantwortlichen und dem Projektleiter zusammen. Jedes Mitglied kann Sachverständige hinzuziehen.

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Mai 1984

zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1176/84 eröffnete Ausschreibung für die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe

(84/305/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 856/84 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1176/84 der Kommission vom 27. April 1984 über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe <sup>(3)</sup>, wurde die Lieferung von 14 995 Tonnen Magermilchpulver an bestimmte Drittländer und Empfängerorganisationen ausgeschrieben.

Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 der Kommission vom 17. Mai 1983 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Magermilchpulver, Butter und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe <sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1886/83 <sup>(5)</sup>, sieht vor, daß nach Maßgabe der eingegangenen Angebote für jede Partie oder für jede Teilpartie in dem in Artikel 11 Absatz 3, dritter Unterabsatz vorgesehenen Fall ein Höchstbetrag festgesetzt oder beschlossen wird, die Ausschreibung aufzuheben.

In Anbetracht der abgegebenen Angebote ist es angebracht, die Höchstbeträge wie nachstehend angegeben festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### Artikel 1

Die Höchstbeträge, die bei der Zuschlagserteilung für die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1176/84 eröffnete Ausschreibung zugrunde zu legen sind, werden wie folgt festgesetzt :

Partie A :	11 142 ECU (D), 11 142 ECU (D),
Partie B :	12 961 ECU (D), 12 961 ECU (D), 15 386 ECU (D), 12 782 ECU (D),
Partie C :	285 751 ECU (DK),
Partie D :	482 208 ECU (B),
Partie E :	842 890 ECU (B), 835 996 ECU (NL), 835 996 ECU (NL), 845 367 ECU (B), 837 825 ECU (NL), 837 825 ECU (NL), 847 091 ECU (B), 837 779 ECU (D),
Partie F :	285 139 ECU (B),
Partie G :	427 708 ECU (B),
Partie H :	2 207 497 ECU (IRL),
Partie I :	1 942 597 ECU (IRL),
Partie K :	1 351 884 ECU (D),
Partie M :	247 904 ECU (D),
Partie O :	37 704 ECU (D),
Partie Q :	495 928 ECU (IRL),
Partie T :	53 481 ECU (D),
Partie U :	350 105 ECU (D).

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 54.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 116 vom 1. 5. 1984, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 1983, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 12. 7. 1983, S. 29.

Für die Partien R und S wird beschlossen die Ausschreibung aufzuheben. Brüssel, den 18. Mai 1984

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

---

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Mai 1984

**zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1175/84 eröffnete Ausschreibung für die Lieferung verschiedener Partien Butteroil als Nahrungsmittelhilfe**

(84/306/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 856/84<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1175/84 der Kommission vom 27. April 1984 über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil als Nahrungsmittelhilfe<sup>(3)</sup>, wurde die Lieferung von 1 050 Tonnen Butteroil an bestimmte Drittländer und Empfängerorganisationen ausgeschrieben.

Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 der Kommission vom 17. Mai 1983 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Magermilchpulver, Butter und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1886/83<sup>(5)</sup>, sieht vor, daß nach Maßgabe der eingegangenen Angebote für jede Partie oder für jede Teilpartie in dem in Artikel 11 Absatz 3, dritter Unterabsatz vorgesehenen Fall ein Höchstbetrag festgesetzt oder beschlossen wird, die Ausschreibung aufzuheben.

In Anbetracht der abgegebenen Angebote ist es angebracht, die Höchstbeträge wie nachstehend angegeben festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die Höchstbeträge, die bei der Zuschlagserteilung für die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1175/84 eröffnete Ausschreibung zugrunde zu legen sind, werden wie folgt festgesetzt:

Partie A:	31 372 ECU (B),
Partie B:	43 777 ECU (F),
Partie C:	29 266 ECU (NL),
Partie D:	57 254 ECU (NL),
Partie F:	96 092 ECU (UK).

### *Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Mai 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSA GER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 116 vom 1. 5. 1984, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 1983, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 12. 7. 1983, S. 29.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 18. Mai 1984

**zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Magermilchpulver für die 55. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 368/77**

(84/307/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 856/84 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 der Kommission vom 23. Februar 1977 über den Verkauf von Magermilchpulver für Tiere außer jungen Kälbern im Ausschreibungsverfahren <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1069/84 <sup>(4)</sup>, führen die Interventionsstellen für bestimmte, in ihrem Besitz befindliche Magermilchpulvermengen ein Dauerausschreibungsverfahren durch.

Nach Artikel 11 der genannten Verordnung ist aufgrund der zu jeder Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis festzusetzen oder die Ausschreibung aufzuheben. Unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Marktpreis des Magermilchpulvers und dem festgesetzten Mindestverkaufspreis ist die Höhe der Verarbeitungskautions zu bestimmen.

In Anbetracht der zu der 55. Einzelausschreibung abgegebenen Angebote ist der Mindestverkaufspreis

auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Verarbeitungskautions zu bestimmen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die 55. gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 durchgeführte Einzelausschreibung, für die die Frist zur Einreichung der Angebote am 14. Mai 1984 abgelaufen ist, wird

- der Mindestverkaufspreis auf 25,00 ECU/100 kg,
- die Verarbeitungskautions auf 155,00 ECU/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Mai 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 10.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 52 vom 24. 2. 1977, S. 19.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 105 vom 18. 4. 1984, S. 11.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 18. Mai 1984

**zur Festsetzung des Höchstbetrags der Sonderbeihilfe für Magermilchpulver für die 38. Einzelausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1844/77**

(84/308/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 856/84 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1844/77 der Kommission vom 10. August 1977 über die Gewährung einer Sonderbeihilfe im Ausschreibungsverfahren für Magermilchpulver zur Verfütterung an Tiere mit Ausnahme von jungen Kälbern <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3511/83 <sup>(4)</sup>, führen die Interventionsstellen zur Festsetzung des Betrags dieser Sonderbeihilfe eine Dauerausschreibung durch.

Nach Artikel 6 der genannten Verordnung wird für jede Einzelausschreibung ein Höchstbetrag der Beihilfe festgesetzt oder die Ausschreibung aufgehoben.

Unter Berücksichtigung des für die Einzelausschreibung des laufenden Monats gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 geltenden Mindestpreises, der Lage auf dem Magermilchpulver- und Sojamarke sowie der

gebotenen Mengen ist der Höchstbetrag der Sonderbeihilfe für die 38. Einzelausschreibung auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die 38. gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1844/77 durchgeführte Einzelausschreibung, für die die Frist für die Einreichung der Angebote am 14. Mai 1984 abgelaufen ist, wird der Höchstbetrag der Sonderbeihilfe auf 127,50 ECU/100 kg Magermilchpulver festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Mai 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 10.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 205 vom 11. 8. 1977, S. 11.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1983, S. 10.



## FREIGABE DER HISTORISCHEN ARCHIVE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Selten hat ein so weitreichendes und tief verwurzelt geschichtliches Ereignis wie der Aufbau Europas einen so leicht zu datierenden und zu lokalisierenden Ursprung gehabt. Die Geburtsstunde der Gemeinschaft wurde an einem bestimmten Tag in einem ganz neuen Register vermerkt. Viele Zeugen dieses Geschehens leben noch, und die große Debatte, die die Entstehung der Gemeinschaft vor 30 Jahren begleitet hat, ist im Gedächtnis der Allgemeinheit verwurzelt. Es ist nicht zu früh, um sie mit der Objektivität, die die Zeit mit sich bringt, wachzurufen und auch nicht zu spät, um die lebendige Erinnerung daran festzuhalten. Es ist vielmehr gerade der richtige Zeitpunkt. Die Freigabe der Archive kommt zur rechten Zeit, damit die Historiker die Chronisten ablösen und die Forscher die Zeugenberichte für authentisch erklären können.

Die Gemeinschaften wollen dieses Ereignis durch die Veröffentlichung des vorliegenden Archivführers würdigen, der informieren soll über den historischen Kontext der Europäischen Gemeinschaften und über das Quellenmaterial in den Gemeinschaftsarchiven.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Die griechische Ausgabe ist leider noch nicht erschienen.

ISBN 92-825-3407-3  
CB-36-82-314-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 8,85      BFR 400      DM 20,50

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN  
L-2985 Luxemburg

## DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT UND DIE FREIZÜGIGKEIT DER FREIEN BERUFE

J.-P. de CRAYENCOUR

Die Europäische Gemeinschaft hat nicht nur die Aufgabe, einen Gemeinsamen Markt zu errichten, sondern auch „engere Beziehungen zwischen den Staaten zu fördern“, die in dieser Gemeinschaft zusammengeschlossen sind (Artikel 2 des Vertrages von Rom). Zu den Mitteln, um dies zu erreichen, gehört die Freizügigkeit.

Diese Freizügigkeit betrifft hauptsächlich die freien Berufe. Im Zuge der Beseitigung der Hindernisse, die der Freizügigkeit im Wege stehen — teils durch die Ausübung des Niederlassungsrechts, vor allem aber durch die Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs —, nehmen die freien Berufe an der Europäischen Integration teil, indem sie sich unabhängig und verantwortungsbewußt in den Dienst ihrer Klienten stellen, deren Dasein in zunehmendem Maße von der Gemeinschaft geprägt wird.

Da es sich durchweg um Berufe handelt, die strengen Vorschriften unterliegen, läßt sich diese Freizügigkeit nur gebührend verwirklichen, indem man die Hauptelemente dieser Vorschriften einander angleicht. Dies gilt ebenso für die Ausbildungsbedingungen wie für die berufsständischen Regeln.

Indem man bei dieser Angleichung die in den verschiedenen Mitgliedstaaten geltenden Regeln einander gegenüberstellt, bietet sich die Gelegenheit, sie im Lichte der Entwicklung unserer Gesellschaft zu überdenken, unter Wahrung der Unabhängigkeit und Verantwortlichkeit dieser Berufsgruppen mit ihrem spezifischen sozialen Beitrag und unter dem Gesichtspunkt, die Europäische Integration zu fördern.

Die hier unter dem Titel „Die Europäische Gemeinschaft und die Freizügigkeit der freien Berufe“ veröffentlichte Arbeit will das große Interesse an dieser Freizügigkeit und die Voraussetzungen für ihre ordnungsgemäße Durchführung herausstellen. Dabei werden die juristische Seite und die erhoffte stufenweise Angleichung geschildert, sowie die Modalitäten des dringendsten Punktes der Verwirklichung hervorgehoben: die gegenseitige Anerkennung der Diplome. Die Veröffentlichung beschreibt, was bereits erreicht wurde, und erinnert an das, was noch zu tun bleibt.

J.-P. de CRAYENCOUR — geboren in London am 16. Juli 1915, Belgier. Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Löwen. Anwalt in der Ausbildung bei der Rechtsanwaltskammer von Brüssel, sodann Direktor des Centre d'études de la Fédération nationale des classes moyennes. Mitglied des Verwaltungsrates und Generalsekretär des Institut international d'études des classes moyennes. Mitglied des Kabinetts des Ministers für den Mittelstand im Jahr 1958. Bediensteter der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Direktion Niederlassungsrecht am 1. März 1959, Abteilungsleiter am 1. Juni 1959, Ruhestand am 1. Mai 1973. Gründet das Europäische Sekretariat der freien intellektuellen und sozialen Berufe (SEPLIS — mit Sitz in Brüssel). Verheiratet, Vater von sechs Kindern. Gründer, Vorsitzender und Präsident des nationalen Verbandes der Elternvereinigungen im Jahre 1956. Capitaine-commandant der Reserve ehrenhalber im ersten Régiment des Guides. Kriegsfreiwilliger, Kriegsgefangener, Mitglied des bewaffneten Widerstandes.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Spanisch.

Die griechische Ausgabe ist leider noch nicht erschienen.

ISBN 92-825-2789-1

CB-33-81-061-DE-C

Offizielle Preise in Luxemburg (ohne Mehrwertsteuer): ECU 5,50      BFR 240      DM 13,50

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN

L-2985 Luxemburg

## DIE FINANZEN EUROPAS

Daniel STRASSER

Geleitwort von Christopher TUGENDHAT

Die Finanzen Europas gehören zu den Hauptanliegen der Gemeinschaft und bestimmen ihre Tätigkeit in hohem Maße.

Im Laufe der Jahre hat der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft zunehmende politische Bedeutung erlangt.

Das Europäische Parlament, das nunmehr über erweiterte Haushaltsbefugnisse verfügt, hat die Etatberatungen in den Mittelpunkt seiner Tätigkeiten und Aufgaben gestellt.

In dem vorliegenden Buch gibt der Generaldirektor für Haushalt bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Daniel Strasser, eine lückenlose Übersicht über Aufstellung, Ausführung und Bedeutung der Haushaltspläne, deren Volumen sich heute auf 53,5 Milliarden Deutsche Mark beläuft.

Dr. Dr. h. c. Daniel Strasser studierte an der Universität Paris Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Er schloß das Jurastudium mit dem „Diplôme d'études supérieures de droit public“ ab. Zusätzlich promovierte er zum Doktor der Wirtschaftswissenschaften. Darüber hinaus ist er Absolvent des Instituts für politische Wissenschaften in Paris und des Institut de France (Académie des sciences morales et politiques). Die Universität Oviedo (Spanien) verlieh ihm die Ehrendoktorwürde. Daniel Strasser begann seine berufliche Laufbahn als Mitarbeiter im „Kabinett“ des französischen Premierministers (1953—1958). Danach wurde er als Beamter zur Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Brüssel abgeordnet. Von 1963 bis 1972 war er Direktor in der Generaldirektion Personal und Verwaltung, danach Direktor in der Generaldirektion Haushalt. 1977 wurde er zum Generaldirektor der Generaldirektion Haushalt ernannt. Seit 1978 ist Daniel Strasser auch Vizepräsident des Exekutivbüros und Professor des Europa-Kollegs in Brügge.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Spanisch.

ISBN 92-825-2746-8

Katalognummer: CB-30-80-980-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 12,89 ECU; 525 bfrs; 31,50 DM

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER  
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
L-2985 Luxemburg